

Berliner Arbeiterbibliothek.

Herausgegeben von Max Schippel.

X. Heft.

Die Sozialdemokratie

und

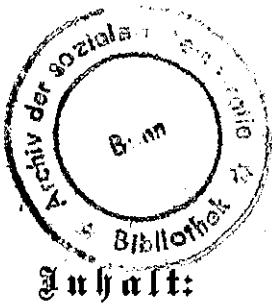
der deutsche Reichstag.

Materialien zum Gebrauch für sozialdemokratische
Wähler.



Preis 15 Pfennige.

Verlag der „Berliner Volkstribüne“
Berlin S0., Oranienstraße 23.
1889.



Inhalt:

	Seite
Die Vorgeschichte des Sozialistengesetzes	3
Die Verlängerungen des Sozialistengesetzes und die Parteien	6
Spätere Ergänzungen zum Sozialistengesetz	8
Die Entwicklung der Partei in den einzelnen Wahlkreisen seit 1878	9
Das Gesamtwachstum in Deutschland seit 1871	19
Die Sozialdemokratie und die Großstädte	20
Das Stärkeverhältnis der einzelnen Parteien bei den Wahlen und im Reichstage seit 1871	22
Die bisherigen sozialdemokratischen Abgeordneten (Tabellen, Biographisches)	24
Aushang: Das Reichswahlrecht S. 29. — Wie geht die Wahlhandlung vor sich? S. 34. — Stimmzettel. S. 35. — Wie schützt man sich gegen Wahlbeleidigung? S. 35. — Stimmzettelvertheilung. S. 36.	

Zur Erläuterung.

Alle Zahlen beziehen sich — wo nicht anders angegeben — auf die Hauptwahlen, weil bei Stichwahlen vielfach Abgehörige verschiedener Parteien zusammenstimmen (Centrumslente für Freisinnige oder Konservative, Freisinnige für Nationalliberalen u. s. w.) Nein städtische Wahlkreise können nur in Städten mit über 100 000 Einwohnern gebildet werden, weil nur dann keine Vororte u. s. w. zur Bildung eines Kreises hinzutreten brünnen.

In den Tabellen S. 24 u. 25 bedeutet die runde Klammer (), dass der Abg. nur im Anfang den Bezirk vertrat, später — wegen Tod, Niederlegung u. ähnlich. — nicht mehr. Die eckige Klammer [] bedeutet, dass der Abg. erst später, durch Nachwahl in den Reichstag kam. Aus der Rubrik für 1887 sieht man also z. B., dass erst Kräcker in Breslau gewählt wurde, und dass dann Kühn an seine Stelle trat — aus der Rubrik für 1881, dass Bebel später für Hamburg I gewählt wurde und dass vorher kein Sozialde rat diesen Kreis inne hatte, sodass also die Fraktion von 12 f 13 Mitglieder stieg.

Die Vorgeschichte des Sozialistengesetzes.

Als Vorläufer des jetzigen Sozialistengesetzes kann die **Strafgesetz-Novelle** bezeichnet werden, welche den Reichstag in der Session von **1875/76** beschäftigte. Diese Novelle enthielt u. a. folgende wider die Sozialdemokratie gerichtete Bestimmung:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der The, der Familie und des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft."

Der damalige Minister Graf Eulenburg der Alte er äußerte bekanntlich bei der — wirkungslosen — Begründung dieser Vorlage:

"Die Regierung verlangt von ihnen jetzt Waffen, die es unmöglich machen, mit der Faust die blonde Waffe zu gebrauchen . . . Sonst können wir vor der Hand nicht anders, als uns mit den schwachen Gesetzesparagraphen so lange zu beschäftigen, bis die Linke schreit und der Säbel hant." (Bravo rechts.)

Der Regierungsvorschlag wurde einstimmig abgelehnt.

11. Mai 1878. Höddels Schutz unter den Linden.

Am 17. Mai legt Preußen dem Bundesrathe einen Gesetzentwurf "zur Abwehr sozialdemokratischer Misschreitungen" vor. Er erfuhr dort nur unerhebliche Aenderungen.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf — batzt Friedrichsruh, den 20. Mai 1878 — enthält nur 6 Paragraphen und zwei Seiten Begründung.

Nach § 1 sollte der Bundesrat die Ermächtigung erhalten, Druckschriften und Vereine, „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen“, zu verbieten. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verbote sollten der Kontrolle des Reichstages unterliegen, welcher befugt sein sollte, die Auflenkungserklärung derselben herbeizuführen. *

§ 2 sollte die Polizeibehörde ermächtigen, die Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten vorläufig zu verbieten. Ein solches Verbot sollte jedoch erlöschen, wenn nicht innerhalb vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrat auf Grund des § 1 verboten werde.

Nach § 3 sollte die Polizeibehörde befugt sein, Versammlungen im voraus zu verbieten oder nach dem Beginn aufzulösen, sobald Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung die Ziele der Sozialdemokratie verfolge.

Die §§ 4 und 5 enthielten Strafbestimmungen. § 6 beschränkte die Gültigkeit des Gesetzes auf einen Zeitraum von drei Jahren, weil, wie es auffallenderweise in den Motiven hieß, man „die Freiheit der Presse und des Vereinswesens auch der Sozialdemokratie gegenüber nicht länger beschränken wolle, als zur Sicherung des Staates und des öffentlichen Friedens unumgänglich nothwendig sei, und in der Hoffnung, daß es nach Ablauf von drei Jahren eines solchen Schutzes nicht mehr bedürfen werde.“

Wie man sieht, war der damalige Entwurf lange nicht so scharf als das spätere Sozialistengesetz. Nach den Motiven trug man sich sogar mit der Hoffnung, in drei Jahren mit der Sozialdemokratie fertig zu werden. Nur die Konservativen stimmten zu, selbst die Nationalliberalen waren (mit Ausnahme der drei Professoren Befeler, Gneist und Treitschke) dagegen.

Die Sozialdemokraten ließen damals durch Liebknecht einfach folgende Erklärung verlesen:

„Der Versuch, die That eines Wahnsinns, noch ehe die gerichtliche Untersuchung geschlossen ist, zur Ausführung eines lange vorbereiteten Mordaktionstreiches zu benutzen und die „moralische Urheberschaft“ des noch unerwiesenen Mordattentats auf den deutschen Kaiser einer Partei aufzuwälzen, welche den Mord in jeder Form verurtheilt und die wirtschaftliche und politische Entwicklung als von dem Willen einzelner Personen ganz unabhängig auffaßt, richtet sich selbst so vollständig in den Augen jedes vorurtheilslosen Menschen, daß wir, die Vertreter der sozialdemokratischen Wähler Deutschlands, uns zu der Erklärung gedrängen fühlen:

wir erachten es mit unserer Würde nicht ver einbar, an der Debatte des dem Reichstag heute vorliegenden Ausnahmegesetzes teilzunehmen, und werden uns durch keinerlei Provokationen, von welcher Seite sie kommen mögen, in diesem Entschluß erschüttern lassen. Wohl aber werden wir uns an der Abstimmung beteiligen, weil wir es für unsere Pflicht halten, zur Verhütung eines beispiellosen Attentats auf die Volksfreiheit das

unserige beizutragen, indem wir unsere Stimmen in die Waagschale werfen.

Halle die Entscheidung des Reichstags aus, wie sie wolle, die deutsche Sozialdemokratie, an Kampf und Verfolgung gewöhnt, bläßt weiteren Kämpfen mit jener zuverlässlichen Ruhe entgegen, die das Bewußtsein einer guten und unbediegabaren Sache verleiht.“

* * *

2. Juni 1878. Attentat Nobilings.

Der Kronprinz, der spätere Kaiser Friedrich, übernahm die Regentschaft und man wandte sich „an das Gewissen der Nation um Schutz für die bedrohte Gesellschaft.“ Fürst Bismarck beantragte bereits unter dem 6. Juni in einer Denkschrift beim Bundesrat die Auflösung des Reichstages und der Bundesrat stimmte am 11. Juni auf Grund dieser Denkschrift dem Antrage zu.

30. Juli Neuwahlen.

16. August Enthauptung Hövels.

9. September: Zusammenritt des Reichstages und Vorlegung des neuen Sozialistengesetzes. (Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie).

Der neue Entwurf war unvergleichlich schärfer als der erste.

Während der erste einfach besagte, daß Druckschriften, Vereine und Versammlungen, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgten, vom Bundesrat verboten werden könnten, und daß dieses Verbot außer Kraft zu setzen sei, wenn der Reichstag dies verlange — forderte die neue Vorlage, daß Vereine, Druckschriften und Versammlungen, welche sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf die „Untergrabung“ der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen verfolgen, durch die Bundespolizeibehörde zu verbieten seien. Von einem Aufhebungsrecht des Reichstages war nicht mehr die Rede.

Außerdem war in das neue Gesetz die Bestimmung über die Verhängung des „kleinen Belagerungszustandes“ und die damit verbundene Ausweisungsbefugnis aufgenommen.

Die Vorlage ging schließlich an eine 21er Kommission, in welche aber kein Sozialdemokrat gewählt wurde. In dieser Kommission schlug Haniel — der Fortschrittsler nach dem Muster des seinerzeit einstimmig abgelehnten Regierungsvorholags — vor, in's Strafgesetz folgenden Artikel aufzunehmen:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenben Weise, oder wer durch beschimpfende Menschenreden über die

religiösen Überzeugungen anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigentums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteien gegeneinander öffentlich aufruft oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Nationalliberalen ließen aber Herrn Hänel im Stich. Mit 18 gegen 3 Stimmen wurde Hänel's Antrag abgelehnt (gegen Centrum und Fortschritt). Bei der Plenarverhandlung wurde kein Versuch gemacht, den Antrag zu erneuern.

Was später im Reichstag an Änderungen daran vorgenommen wurde, hat am Wesen des Gesetzes thatsächlich nichts geändert.

Die Bemühungen Reichensperger's, auf den „gewaltfreien Umsturz“ die Sache zu beschränken, hatten keinen Erfolg.

Ein Antrag des Abg. Gneist, „gewerbähnliche Agenturen“ nach einmaliger Vorbestrafung unter Polizeiaufsicht zu stellen, wurde abgelehnt.

Wieder sah durch, daß statt „Untergrabung“ „Umsturz“ gesagt wurde.

Ebenso gleichgültig war die weitere Aenderung, daß an Stelle des Bundesrates, welcher im Entwurf als leitende Instanz gegen die auf Grund des Gesetzes erfolgten Verbote zu vorgesehen war, eine eigene aus Richtern und Bundesrathäuslern zusammengesetzte Behörde, die sogenannte Reichskommission, eingesetzt wurde.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde nur auf 2½ Jahre festgesetzt.

Mit 221 gegen 149 Stimmen wurde die Vorlage am 19. Oktober 1878 angenommen.

Nach Bekanntigung dieses Resultats, das vom Hause schweigend hingenommen wurde, proklamirte der Reichsfanzler den Schluß dieser denkwürdigen Session, in welcher, während ihrer vierzigstätigigen Dauer, außer dem Sozialistengesetz nur einige nebensächliche Wahlprüfungen zur Erledigung gekommen waren.

Das publizierte Gesetz ist vom 21. Oktober 1878 datirt.

Die Verlängerungen des Sozialistengesetzes und die Parteien.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes war in dem ersten, abgelehnten Entwurf auf drei Jahre festgesetzt gewesen, in dem zweiten

Entwurf war eine Gültigkeitsfrist überhaupt nicht vorgesehen; doch stieg der Reichstag eine solche bis zum 31. März 1881 hinzu.

Im Frühjahr 1880 schlug dann die Regierung eine Erneuerung des Gesetzes mit Gültigkeit bis zum 31. März 1886 vor; die Mehrheit des Reichstags sah aber diese Frist bis zum 30. September 1884 herab. In dieser Gestalt fand das Gesetz eine verhältnismäßig noch zahlreichere Majorität als das ursprüngliche; dieselbe verstärkte sich noch durch etwa 15 Centrumsmitglieder.

Im März 1884 wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Geltungsdauer des Gesetzes auf zwei weitere Jahre, bis zum 30. September 1886, zu verlängern vorschlug. Dieser Gesetzentwurf wurde in der berühmten Abstimmung vom 10. Mai 1884 mit 189 gegen 157 Stimmen angenommen. Da für stimmten die beiden konservativen Fraktionen und die Nationalliberalen geschlossen, 39 Centrumsmitglieder und 27 Mitglieder der deutschfreisinnigen Partei (25 ehemalige Sezessionisten und 2 ehemalige Fortschrittl.) von den letzteren waren aber noch einige „abkommandiert“.

Im Februar 1886 wurde dann eine Erneuerung des Gesetzes auf fünf Jahre beantragt. Der Reichstag nahm den Gesetzentwurf mit 169 gegen 137 Stimmen, jedoch mit der Beschränkung auf zwei Jahre an. Dafür stimmten die beiden konservativen Fraktionen und die Nationalliberalen geschlossen und 27 Mitglieder des Centrums; die Deutschfreisinnigen stimmten diesmal geschlossen dagegen, es fehlten aber 14 Mitglieder.

Im Winter 1887–1888 kam dann die Regierung mit dem Vorschlag, das bestehende Gesetz nicht nur auf weitere fünf Jahre für gültig zu erklären, sondern (zum ersten Mal) auch noch eine Reihe neuer verschärfter Bestimmungen hinzuzufügen. Die letzteren wurden indessen vom Reichstag abgelehnt und das unveränderte Gesetz abermals auf zwei Jahre verlängert. Die Majorität war 164 gegen 80. Dafür stimmten wieder die Konservativen und Nationalliberalen geschlossen, sowie 8 Centrumsmitglieder; fast die Hälfte des Centrums fehlte. Es wurde eine Gültigkeitsdauer bis 30. September 1890 festgesetzt.

Wir geben diese Thatsachen kurz in Tabellenform wieder:

Verhandlungszeit	Nach dem Vor- schlag der Reg. Endtermin	Nach dem ver- einbart. Gesetz Endtermin	Abs. wirkliche Geltung
1878 1. Gesetz	31. März 1881	31. März 1881	2½ Jahr
Frühj. 1880 1. Verläng.	31. März 1886	30. Sept. 1884	3½ "
" 1884 2. "	30. Sept. 1886	30. Sept. 1886	2 "
" 1886 3. "	30. Sept. 1891	30. Sept. 1888	2 "
Wint. 1887/88 4. "	30. Sept. 1893	30. Sept. 1890	2 "

Ergänzungen zum Sozialistengesetz.

Im Frühjahr 1880 beschloß der Reichstag, daß die Ausweisung auf Grund des kleinen Belagerungsstandes „auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitz dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.“

Diese Aenderung war dadurch veranlaßt, daß das Berliner Polizeipräsidium gegen die beiden aus Berlin ausgewiesenen Abgeordneten Fröhliche und Hasselmann eine Anklage wegen Vandalismus veranlaßt hatte.

* * *

1884 erhob der Reichstag weiter zum Besluß, daß „die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten an sich, auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als Thatstache angesehen werden kann, welche gemäß § 9, Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die Annahme rechtfertigt, daß die Versammlung zur Förderung der im Absatz 1 a. a. D. (am angeführten Orte) bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist.“

Zugleich wurde in die Gewerbeordnung eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher Stimmenzettel keine Druckschriften im Sinne des Gesetzes sind, so daß deren Verbreitung auch jenen Personen gestattet ist, welchen der Schriftenvertrieb untersagt wurde.

In einer Verhandlung 1881 erklärte nämlich Pottkamer, daß die gegenwärtige Gesetzgebung leider kein Mittel an die Hand gebe, die Wahltagstätion durch Stimmenzettel zu verbieten, und daß er deshalb die Konfiskation von Stimmenzetteln wieder aufgehoben habe. Diesem „Nebelstand“ suchte kurze Zeit darauf das Reichsgericht abzuhelfen, indem es eine Entscheidung fällte, wonach auch Stimmenzettel Druckschriften im Sinne des Sozialistengesetzes sein sollten, welche verboden werden könnten und deren Verbreitung Personen, denen der Schriftenvertrieb entzogen ist, strafbar macht. Durch diese Rechtsauslegung machte der Reichstag mit seinem Besluß einen dicken Strich. (Vergl. auch im Anhang: Stimmenzettel.)

Die Entwicklung der Sozialdemokratie unter dem Ausnahmegeetz.

Seit dem Bestehen des Ausnahmegezes ist die sozialdemokratische Arbeiterpartei dreimal zu allgemeinen Wahlen an die Urne gerufen worden und die hier zu Tage tregenden Zahlen sind eine vernichtende Kritik des Bestrebens, mit mechanischen Mitteln Bewegungen bekämpfen zu wollen, die aus den Tiefen der wirtschaftlichen Entwicklung emporwachsen.

Die amtliche Wahlstatistik gibt die bei den Hauptwahlen in jedem Wahlkreise abgegebenen Stimmen nach den Kandidaten gesondert an. Demgemäß können die sämtlichen Wahlkreise ermittelt werden, in denen überhaupt sozialdemokratische Stimmzettel bei den Wahlen der Jahre 1887, 1884 und 1881 abgegeben wurden. Dies ist geschehen und sind dabei die Wahlkreise in verschiedene Gruppen zusammengefaßt, indem zur I. Gruppe alle Wahlkreise mit mehr als 15 000 sozialdemokratischen Stimmen genommen wurden; zur II. Gruppe gehören alle diejenigen Wahlkreise, in denen zwischen 15 000 und 10 000 sozialdemokratische Stimmen gezählt wurden; zur III. Gruppe alle Wahlkreise mit zwischen 10 000 und 7500 sozialdemokratischen Stimmen u. s. w. herab, wie es die Überschrift jeder Gruppe angibt. Hierbei sind in jeder Gruppe die Wahlkreise nach der Reihenfolge der größten sozialdemokratischen Stimmenzahl geordnet, so daß jede Gruppe mit der ihr zugehörigen größten Stimmenzahl beginnt und mit der geringsten abschließt.

Diejenigen Wahlkreise, in denen der sozialdemokratische Kandidat in der Hauptwahl gewählt wurde, sind durch eine ¹ und die entsprechenden in der Stichwahl durch eine ² hervorgehoben worden. (Die 6. Zeile in der I. Gruppe besagt also z. B., daß 1887 die Sozialdemokratie bei den Hauptwahlen in Elberfeld-Barmen in 6. Linie stand, daß sie ihren Kandidaten aber erst in der Stichwahl durchbrachte).

I.

Über 15 000 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

1887 1884 1881

1.	Berlin IV ¹	Berlin IV ¹
2.	Berlin VI ¹	Berlin VI ²
3.	Leipzig Land	Leipzig Land ¹
4.	Hamburg II ¹	
5.	Hamburg III	
6.	Überfeld-Wormen ²	
7.	Chemnitz	
8.	Altona ¹	

II.

Zwischen 15 000 und 10 000 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

1887 1884 1881

9.	Nürnberg ¹	Chemnitz ¹
10.	Berlin II	Hamburg II ¹
11.	Hamburg I ¹	Überfeld-Wormen ²
12.	Zwickau	Nürnberg ¹
13.	Hannover ²	Hamburg I ¹
14.	Magdeburg	Zwickau ¹
15.	München II	Hamburg III
16.	Braunschweig	Altona ¹
17.	Leipzig, Stadt	

III.

Zwischen 10 000 und 7500 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

1887 1884 1881

18.	Glauchau	Leipzig, Stadt
19.	Kiel	Glauchau ¹
20.	Dresden, Altstadt	Berlin II
21.	Berlin III	Berlin, Altstadt
22.	Gotha	Kiel
23.	Charlottenburg	Hannover ²
24.	Frankfurt a. M. ²	Dresden, Altstadt
25.	Solingen ²	Hannover ¹
26.	Lennep-Mettmann	Frankfurt a. M. ²
27.	Breslau, West ²	
28.	Offenbach	
29.	Königsberg i. Pr.	
30.	Tharandt	
31.	Breslau, Ost	
32.	Bremen	
33.	Mittweida	

IV.

Zwischen 7500 und 5000 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

1887 1884 1881

34.	Stollbg.-Schneebg.	Gotha ²
35.	Dresden, Neustadt	Mittweida
36.	Münerbach	Offenbach ²
37.	Halle a. d. Saale	Braunschweig ²
38.	Segeberg-Pinnebg.	Dresden-Neustadt
39.	Neuß j. L.	Mainz
40.	Kassel	München II ²
41.	Weichenbach i. Sch.	Mainz ²
42.	Niederbarum	Offenbach ²
43.	Freiberg-Deberau	Braunschweig
44.	Münzburg	Solingen ²
45.	Mainz	Solingen
46.	Wesßen	Tharandt
47.	Hanau	Magdeburg
48.	Mannheim	Stollbg.-Schneebg.

V.

Zwischen 5000 und 2500 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

1887 1884 1881

49.	Plauen	Darmstadt
50.	Köln, Stadt	Bremen
51.	Alschersleben	Mannheim
52.	Sonnebg.-Saalfeld	Speyer
53.	München I	Charlottenburg
54.	Stuttgart	Königsberg i. Pr.
55.	Brandenburg	Kassel
56.	Stettin, Stadt	Köln, Stadt
57.	Lübeck	Auerbach ²
58.	Neuß alt. L.	Altenburg
59.	Altenburg	Halberstadt
60.	Speyer	Neuß alt. L. ¹
61.	Darmstadt	Neichenbach i. Sch.
62.	Spremberg	Gegeberg-Pinnebg.
63.	Ober-Taunus.	Sorau
64.	Wurzen-Grimma	Halle a. d. Saale
65.	Sorau	Darmstadt
66.	Manbow	Wurzen-Grimma

Between 5000 and 2500 sozialdemocratic votes were cast:
(Continuation.)

	1887	1884	1881
67.	Erfurt	Erfurt	Berlin III
68.	Kronach	Stuttgart	Mannheim
69.	Hannover	Brandenburg	
70.	Waldenburg	Ober-Saarmus	
71.	Görlitz	Bischofswie	
72.	Döbeln-Bergau	Carlsruhe	
73.	Döbeln	Mühlhausen	
74.	Harburg	Nieder-Barum	
75.	Halberstadt	Eden, Land	
76.	Düsseldorf	Spremberg	
77.	Köln, Land	Telefels	
78.	Altmark	Burzen-Grimma	
79.	Augsburg		
80.	Hilbersheim		
81.	Bischofswie-Markenberg		
82.	Zülpich		
83.	Karlsruhe		
84.	Flensburg		
85.	Wiesfeld		
86.	Hagen		
87.	Erlangen		
88.	Schwerin i. M.		

From these 5 tables it follows that there were 42 Wahlkreise in 1881; 67 in 1884; 88 in 1887 in which more than 2500 sozialdemocratic votes were cast, while under 1884, namely Mühlhausen im Elsass, is missing. Only in this Wahlkreis were there fewer votes cast in 1887 than in 1884.

It follows from this that the persistence and growth of the sozialdemocratic movement has been successful in the large electorates of the last few years, in which the sozialdemocracy has won a foothold. This is clearly visible from the above printed summary of the cast votes.

This summary shows that the increase of the sozialdemocratic votes in the so-called "large" Wahlkreise, i. e. in those where the sozialdemocracy already has a majority or at least

several smaller minorities exist, has been much faster than in the "middle" and "small" Wahlkreise. While in all the Wahlkreise, in which more than 2500 sozialdemocratic votes were cast, the increase in the number of votes from a general election to another averaged about 200,000 votes, it was believed that in the Wahlkreise with fewer than 2500 sozialdemocratic votes the increase in each case was only about 20,000 votes.

Sozialdemocratic votes were cast:

	Hauptwahlen	Hauptwahlen	Hauptwahlen
1887:	164 450	64 876	—
in den Wahlkreisen der Tabelle I	112 747	99 995	44 961
in den Wahlkreisen der Tabelle II	136 018	71 173	43 795
in den Wahlkreisen der Tabelle III	90 638	111 869	79 297
in den Wahlkreisen der Tabelle IV	143 680	108 092	74 006
in den Wahlkreisen der Tabelle V	647 528	456 905	242 059
zusammen in d. Wahlkr. mit mehr als 2500 sozialdem. Stimmen	115 600	93 085	69 902
in allen übrigen Wahlkr. zusammen im Deutschen Reich	763 128	549 990	311 961

A similar favorable picture of the steady growth of the sozialdemocratic movement is provided by the following summary of the sozialdemocratic Wahlkreise.

Es wurden sozialdemokrat. Stimmen abgegeben	in Wahlkreisen bei den Hauptwahlen		
	1887	1884	1881
über 15 000	:	8	3
zwischen 15 000 und 10 000	:	9	8
" 10 000 "	7500	16	5
" 7500 "	5000	15	18
" 5000 "	2500	40	20
über 2500	:	88	42
zwischen 2500 und 1000	1000	46	28
" 1000 "	1	125	108
über 1 Stimme	:	259	221
			173

In den vorstehenden statistischen Übersichten ist das absolute Anwachsen der Sozialdemokratie ersichtlich, d. h. die Ausbreitung dieser Partei für sich allein betrachtet. Und niemand, der einen Blick in die mitgetheilten Tabellen geworfen hat, wird sich gegen den Eindruck verschließen können, daß diese Ausbreitung eine ebenso intensive wie immer neue Gegenden des deutschen Reiches umfassende ist.

Das amtliche Material über die Reichstagswahlen ermöglicht jedoch nicht nur einen Vergleich der sozialdemokratischen Wahlen unter einander, sondern auch die Antwort auf die Frage: wie hat sich die sozialdemokratische Partei im Verhältnis zu den übrigen politischen Parteien in den einzelnen Wahlkreisen ausgebreitet? Die amtliche Wahlstaatistik gibt nämlich an, wie viel Prozent der in jedem Wahlkreis abgegebenen Stimmen auf die Kandidaten der einzelnen Parteien gefallen sind.

Es sind nun in folgendem alle diejenigen Wahlkreise zusammengestellt, in denen bei der Hauptwahl 1887 mehr als 10 Prozent sozialdemokratische Stimmen abgegeben wurden. Auch hier sind 5 Gruppen, ähnlich wie im Vorgehenden, gebildet, deren Bedeutung sofort aus den Überschriften ersichtlich ist. Jedem Wahlkreise ist die entsprechende Prozentzahl sozialdemokratischer Stimmen aus den Hauptwahlen von 1884 und 1881 beigegeben worden und ist es auch hier durch Hinzufügen von Ziffern (1, 2) bemerkbar worden, in welchen Kreisen der Sozialdemokrat in der Hauptwahl, und in welchen er in der Stichwahl siegte.

	A. Von 100 Wählern stimmten über 50 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
1.	Hamburg II	62,2 ¹	60,3 ¹	48,4 ²
2.	Berlin IV	57,0 ¹	50,9 ¹	32,6
3.	Altstädt.	53,4 ¹	51,7 ¹	39,1
4.	Hamburg I	52,5 ¹	58,9 ¹	40,1 ²
5.	Nürnberg	51,9 ¹	49,8 ²	44,8 ²
6.	Berlin VI	51,5 ¹	47,5 ²	27,5

	B. Von 100 Wählern stimmten 40—50 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
7.	Leipzig Land	49,0	55,1 ¹	48,8
8.	Zwickau	46,9	58,2 ¹	49,9 ²
9.	Elberfeld	46,5 ³	47,6 ³	30,8

B.	Von 100 Wählern stimmten 40—50 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
10.	Chemnitz	45,7	59,4 ¹	47,4 ²
11.	Hamburg III	45,4	42,1	29,4
12.	Solingen	48,7 ²	40,2 ²	36,5 ²
13.	Glauchau-Meierane	42,1	52,6 ¹	47,5
14.	Neu-ältere Linie	41,1	56,6 ¹	37,4 ²
15.	Braunschweig	40,7	37,1 ²	30,5
16.	Magdeburg	40,1	41,0 ²	30,9

C.	Von 100 Wählern stimmten 30—40 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
17.	Gotha	38,5	45,0 ²	11,2
18.	Hannover	36,7 ²	37,3 ²	24,6
19.	Königsberg i. Pr.	36,6	27,5	1,6
20.	München II	36,5	25,7 ²	15,4
21.	Breslau West	36,2 ²	34,8 ²	29,0 ²
22.	Breslau Ost	36,1	35,3 ²	31,2 ²
23.	Offenbach	34,8	43,8 ²	24,9
24.	Neu- j. L.	34,7	43,3 ²	27,8
25.	Frankfurt a. M.	34,1 ²	36,3 ²	29,3
26.	Dresden-Landkreis	33,6	27,7	12,0
27.	Berlin III	33,4	22,6	11,5
28.	Übelbach	33,1	44,0	35,1
29.	Stollberg-Schneeburg	33,0	33,5	24,5
30.	Niel	32,6	48,4	34,5 ²
31.	Mittweida	32,5	39,6	29,6
32.	Leipzig-Stadt	32,3	28,0	11,3
33.	Kassel	32,2	30,8 ²	20,7
34.	Wuerbach	30,7	34,6	39,0
35.	Dresden links d. Elbe	30,7	26,4	22,5
36.	Neichenbach	30,7		

D.	Von 100 Wählern stimmten 20—30 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
37.	Freiberg	29,4	37,5	40,1
38.	Berlin II	29,0	23,9	9,5
39.	Sonneberg	28,4	26,7	0,4
40.	Gegeberg-Pinneberg	28,3	28,8	8,6
41.	Bremen	27,8	28,3	28,8
42.	Lennep-Wettmann	26,9	23,0	12,6
43.	Mainz	26,7	41,8	37,3 ²
44.	Dresden rechts der Elbe	26,6	34,4	39,4
45.	Stettin	26,5	9,8	0,0
46.	Planen	26,4	19,4	10,8
47.	Brandenburg, Westhavelland	26,2	23,9	15,5
48.	Münzen I	26,0	21,3	

D.	Von 100 Wählern stimmten 20—30 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1888	1881
49.	Weissen	25,9	32,8	25,9
50.	Halle a. S.	25,8	20,1	8,1
51.	Hanau	24,5	35,4	31,2
52.	Cottbus-Spremberg	23,2	18,1	8,1
53.	Mannheim	22,8	29,1	18,4
54.	Niederbarnim	22,4	16,3	6,1
55.	Kronach	22,3	11,1	2,4
56.	Grimma-Wurzen	22,3	26,5	10,2
57.	Berlin V	21,9	13,6	1,2
58.	Darmstadt	21,1	30,7	12,3
59.	Weissenfels-Maumburg	20,9	20,0	8,4
60.	Charlottenburg	20,6	14,9	4,6
61.	Sorau	20,4	25,1	19,5
62.	Köln Stadt	20,8	22,0	14,1

E.	Von 100 Wählern stimmten 10—20 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
63.	Borna	18,6	15,8	10,1
64.	Fleensburg	17,6	7,4	3,2
65.	Döbeln	17,5	18,7	2,9
66.	Obers-Lausitz	17,4	17,4	4,3
67.	Wanzleben	17,1	18,1	7,5
68.	Speyer	17,0	26,1	22,4
69.	Wöhratalen	16,8	11,7	1,7
70.	Erfurt	16,4	22,5	7,8
71.	Stuttgart	16,2	20,3	22,3
72.	Hannover	16,1	15,0	7,8
73.	Walbenburg	16,1	7,2	10,5
74.	Randow	15,6	4,2	0,9
75.	Martenberg-Bischopau	15,1	24,5	24,8
76.	Harburg	14,9	15,7	6,7
77.	Astenburg	14,4	9,8	5,0
78.	Köln-Land	14,1	21,0	16,7
79.	Erlangen	13,5	9,5	20,4
80.	Schwerin i. M.	13,5	7,2	3,4
81.	Ditmarschen	13,4	7,9	6,2
82.	Danzig Stadt	13,3	4,0	0,8
83.	Bamberg	12,9	0,0	0,0
84.	Bielefeld	12,9	17,2	8,8
85.	Flüterbogt	12,8	6,9	3,4
86.	Karlsruhe	12,8	19,7	9,8
87.	Halberstadt	12,7	26,6	28,6
88.	Berlin I	12,7	5,1	0,2
89.	Hildegard	12,6	3,2	1,3
90.	Giade	12,6	7,5	0,0
91.	Augsburg	12,4	7,9	8,2

E.	Von 100 Wählern stimmten 10—20 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
92.	Hagen	11,7	5,7	1,8
93.	Wiesbaden	11,3	18,1	3,7
94.	Neustadt	11,3	6,7	2,8
95.	Elbing	11,2	0,7	1,5
96.	Worzeheim	11,1	11,2	4,0
97.	Görlitz	10,9	9,6	5,7
98.	Schmalaldeben	10,7	0,4	0,0
99.	Würzburg	10,6	19,6	7,4
100.	Eßlingen	10,6	8,1	4,4
101.	Frankfurt a. O.	10,5	6,4	2,1
102.	Düsseldorf	10,2	4,5	2,6
103.	Dessau	10,0	19,5	16,4
104.	Alnaberg			

Aus diesen 5 Tabellen A, B, C, D und E ergibt sich die folgende Zusammenstellung:

Von 100 Wählern stimmten sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen in Wahlkreisen		
	1887	1884	1881
mehr als 50	6	9	0
50 bis 40	10	12	8
40 bis 30	20	15	15
30 bis 20	26	26	19
20 bis 10	42	25	18
mehr als 10	104	87	60
0,1 bis 10	155	184	113
ges. Stimmen wurden abgegeben	259	221	173

Bei den Hauptwahlen 1887 fielen also bereits in 104 Wahlkreisen mehr als 10 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sozialdemokratische Kandidaten.

Vergleicht man das relative Stimmenverhältnis der Sozialdemokratie in diesen 104 Wahlkreisen mit demjenigen der Wahlen von 1884 und 1881, so erhält man folgendes Ergebnis:

Die relative Stimmenzahl der Sozialdemokr.	hat sich in Wahlkreisen verbessert verschlechtert nicht verändert
von 1881 bis zu 1884	95
von 1884 bis zu 1887	55
von 1881 bis zu 1887	85

Aus den beiden letzten Zusammenstellungen folgt, daß sich das relative Stimmenverhältnis der sozialdemokratischen Partei zu den übrigen Parteien nicht in gleich

stetiger Weise zu gunsten der ersten verbessert hat, wie das Wachsthum der absoluten sozialdemokratischen Stimmenzahl.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die politischen und ökonomischen Machtmittel, über welche die Parteien der besitzenden Klassen verfügen, geben ihnen die Möglichkeit, bei den Wahlen mehr und mehr alle von ihnen abhängigen Personen bis auf den letzten Mann an die Wahlurne zu führen. Und daher ist es gekommen, daß gerade in den Wahlkreisen, in welchen die Sozialdemokratie 1884 relativ am stärksten war, diese bei den Wahlen von 1887 eine relative Einbuße erlitt. Denn selbstverständlich waren die in den Kartellparteien organisierten Vertreter der besitzenden Klassen in denjenigen Wahlkreisen am thätigsten, welche von der Sozialdemokratie am meisten bedroht waren.

Aus diesem Thaibestand folgt für die Sozialdemokratie, daß sie vor allen Dingen bei den bevorstehenden Reichstagswahlen bestrebt sein muß, schon im ersten Wahlgange möglichst alle Parteianhänger zur Abstimmung zu veranlassen. Denn der Beisetzungsprozeß aller gegnerischen Parteien zu einer einzigen, zu der Partei der „reaktionären Masse“, hat in den letzten Jahren zusehends weitere Fortschritte gemacht und ist daher die Aussicht auf etwaige zahlreiche Sitzgewälsiege zur Zeit sicher nicht begründeter als 1887.

Spricht doch die Thatsache der letzten Wochen, wo sich in Kiel bei den städtischen Wahlen die Nationalberalen und Freisinnigen und zwar, wie ausdrücklich bemerkt sei, auf Antrag der letzteren — auf eine gemeinsame Kandidatenliste vereinigten, eine nicht miszuverstehende Sprache; sie giebt einen deutlichen Fingerzeig dafür, wohin die deutsch-freisinnigen Männerseelen sich neigen werden, wenn ihnen eine endgültige politische Entscheidung durch die Macht der Verhältnisse aufgedrungen wird.

Noch nach einer zweiten Richtung hin vermögen die vorstehenden statistischen Zusammenstellungen den Arbeitern für die nahen Reichstagswahlen nützliche Dienste zu leisten. Die Zusammenstellungen der relativen Stimmenzahlen sind nämlich ganz besonders dazu geeignet, um einer planvollen Agitation diejenigen Wahlkreise zu bezeichnen, denen eine hervorragende Bedeutung zukommt. Das Be-

kanntwerden dieser vergleichenden Ziffern wird in den betreffenden Wahlkreisen selbst nur anfeuernd auf die Parteigenossen wirken können. Wo dieselben einen stetigen Fortschritt nachweisen, da werden sie das Bestreben erwecken, diesen bei den bevorstehenden Wahlen auf's neue zu befürden. Und wo ein Vergleich mit der relativen Stimmenzahl zwischen den Hauptwahlen von 1887 und 1884 einen Rückgang aufdeckt, dort wird, je allgemeiner diese Thatsache bekannt wird, auch um so allgemeiner der Wille zum thatkräftigen Handeln erwachen, diese Einbuße durch doppelt lebhafte Eintreten für die Interessen der Partei wieder auszugleichen.

-0-

Das Wachsthum der Sozialdemokratie. seit der Neugründung des deutschen Reiches.

	Zahl der Wahlberechtigten	b. h. v. der Bevölkerung	Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen*)	b. h. in p. t. der Wahlberecht.	Sozialdemokratische Stimmen	b. h. p. t. b. g. Stimmen*)	Zahl der Abgeordneten
1871	7 975 750	19,4	4 126 705	52,0	124 655	3,0	2
1874	8 523 416	20,8	5 190 254	61,2	351 952	6,8	9
1877	8 913 028	20,9	5 401 021	60,6	493 288	9,1	12
1878	9 128 305	21,4	5 760 947	69,8	437 158	7,6	9
1881	9 088 792	20,1	5 097 760	56,3	311 961	6,1	12
1884	9 883 074	20,7	5 662 957	60,6	549 990	9,7	24
1887	9 769 802	20,9	7 540 988	77,5	763 128	10,1	11

*) Bei den ersten ordentlichen Wahlen.

Dieses stetige, von keiner anderen Partei auch nur annähernd erreichte Anwachsen der sozialdemokratischen Partei ist das hervorstechendste Charakteristikum der gesamten Wahlstatistik des Deutschen Reiches.

Die Vertretung der Partei im Reichstag giebt davon nur ein unvollkommenes oder vielmehr ein

*

nicht entfernt zutreffendes Bild. Während bei den übrigen Parteien die Summe der für sie abgegebenen Stimmen mit der Zahl ihrer Mandate in einem doch einigermaßen konstanten Verhältnisse zu stehen pflegt, sehen wir hier die auffallende Erscheinung, daß z. B. 1878 auf 487 158 Stimmen nur 9, dagegen 1881 auf nur 311 961 Stimmen 12 Abgeordnete entfallen. Im Jahre 1884 wächst die Stimmenzahl von 311 961 auf 549 990, die Zahl der Abgeordneten verdoppelt sich, steigt von 12 auf 24 (denen im Laufe der Legislaturperiode noch Geyer, gewählt in Stollberg-Schneeburg, als fünfundzwanzigster hinzutrat); 1887 steigt die Stimmenzahl um 213 138, das heißt um volle 39 p.C., und die Zahl der Gewählten sinkt von 24 auf 11, unter die Hälfte herab!

Nach dem Verhältniß der sozialdemokratischen Stimmen zur Gesamtzahl der überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen hätte die Partei schon 1877 nicht weniger als 36 Abgeordnete, 1884 deren 38, 1887 sogar 40 zu beanspruchen gehabt.

Noch ein paar andere Beispiele mögen die Ungerechtigkeit dieser Verhältnisse verdeutlichen.

Für die Kandidaten der deutschen Reichspartei stimmten 1887 786 389 Wähler (also etwa 27 000 weniger als für die sozialdemokratischen); gewählt wurden jedoch 41 Abgeordnete dieser Richtung.

Bekanntlich gehören dem lebigen Reichstage 13 Polen an; aber nur 2,9 Prozent aller Stimmen sind auf polnische Kandidaten abgegeben worden. Die Sozialdemokratie mit über 10 p.C. aller Stimmen hat noch nicht so viel Abgeordnete wie die 2,9 Prozent.

Die Sozialdemokratie und die großen Städte.

Die starken Wurzeln ihrer Kraft und Bedeutung hat bisher die deutsche Sozialdemokratie in den großen Städten und den Mittelpunkten der Großindustrie gehabt.

Was die rein städtischen Wahlkreise betrifft (mit Einschluß von Frankfurt a. M. giebt es in Deutschland überhaupt 23), so stellte sich dort das Stimmenverhältniß 1887 bei den Hauptwahlen folgendermaßen:

	abgegeb.	Stimmen.	davon soz.-dem.
Königsberg	21823	7987	
Danzig	17146	2279	
Berlin I	17081	2176	
Berlin II	50910	14751	
Berlin III	27076	9088	
Berlin IV	56298	82064	
Berlin V	21925	4803	
Berlin VI	59073	30453	
Stettin	16106	4276	
Breslau Ost	21571	7781	
Breslau West	22198	8032	
Magdeburg	28580	11438	
Frankfurt a. M.	25350	8640	
Elberfeld-Barmen	33687	15655	
Köln	24463	4952	
Aachen	11718	905	
München I	17526	4568	
München II	31052	11335	
Dresden links b. Elbe	29930	9175	
Leipzig	30994	10087	
Hamburg Ost	27618	14497	
Hamburg West	29995	18672	
Straßburg	15193	103	

Summa : 687252 238712
Das heißt: 36,7 Prozent oder mehr als ein Drittel
jämmerlicher abgegebenen Stimmen fiel in den großen
Städten den Sozialdemokraten zu!

Von diesen 23 rein städtischen Wahlkreisen hat die Sozialdemokratie gegenwärtig 7 im Besitz (Berlin IV und VI, Breslau-West, Frankfurt a. M., Elberfeld-Barmen, Hamburg-Ost und -West). In den Großstädten — kann man sagen — ist heute schon überall die Sozialdemokratie die alle anderen Parteien überragende Bewegung. Die Elsässer brachten es 1887 in allen rein städtischen Wahlkreisen Deutschlands auf 2,6 p.C. aller gültigen Stimmen, das Zentrum auf 5,3, die Freikonservativen auf 5,9 p.C., die Deutschkonservativen auf 11,8 p.C. Dann kamen die Nationalliberalen mit 17,6 p.C., dann die Deutsch-Freisinnigen mit 19,9 p.C., dem höchsten Prozentsatz der bürgerlichen Parteien. Und der Sozialdemokratie steht selbst hiergegen fast die doppelte Anhängerzahl zur Verfügung!

Wie lange wird es währen, und die Zentren des Verkehrs und der Intelligenz, die Herzen unserer Kultur befinden sich in unseren Händen.

**Die Stimmenzahlen der Parteien
bei den ersten ordentlichen Wahlen.**

Parteien	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Konservativ	549661	359959	52639	749494	830807	861063	1147200
Reichspartei (Frei.)	346945	376528	426337	785855	379847	387687	736389
Liberal Reichspartei	273857	53553	—	—	—	—	—
National-Liberal	1176615	1512501	1603388	1486760	746575	997033	1677979
Überale Vereinigung	—	—	—	—	429157	—	—
Fortschritt (Frei.)	342409	447538	417824	885084	649286	997004	973104
Centrum	724887	1445948	1341295	1328073	1182873	1282006	1516222
Solett	176342	198442	216157	210062	194894	203183	219973
Sozial-Demokraten	124655	351952	493288	437158	311961	544990	763128
Bolßpartei	18741	21739	44894	66138	103422	95891	88818
Rebellen	52341	73436	85591	100288	86704	96388	112827
Battifusarden	8517	18644	62481	50675	—	—	—
Eßfößer	(23545)	284545	149147	130494	152991	165571	239685
Dänen	18221	19856	17277	16145	14398	14447	12360
Unbestimmt und zerstückt	79119	46318	16053	14721	15345	12689	59253
Summa:	4126705	5190254	5401021	5760947	5097760	5652957	7540939

Es erhielten also von 100 abgegebener Stimmen
bei den 1. ordentlichen (Haupt-)Wahlen.

Parteien	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Konservativ	13,3	7,0	9,8	13,0	16,3	15,2	15,2
Reichspartei	8,4	7,2	7,9	13,6	7,5	6,9	9,8
Überale Reichspartei	6,6	1,0	—	—	—	—	—
National-Liberal	28,5	29,7	29,7	25,8	14,6	17,6	22,2
Überale Vereinigung	—	—	—	—	8,4	—	—
Fortschritt (Frei.)	8,3	8,6	7,8	6,7	12,8	17,6	12,9
Centrum	17,6	27,9	24,8	28,1	23,2	22,6	20,1
Polen	4,3	3,8	4,0	3,6	3,8	3,6	2,9
Sozialdemokraten	3,0	6,8	9,1	7,6	6,1	9,7	10,1
Vollspartei	0,5	0,4	0,8	1,1	2,0	1,7	1,2
Welsen, Partit., Eßfößer	7,2	6,3	5,5	4,9	4,7	4,6	4,6
Dänen	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Unbestimmt u. zerstückt	1,9	0,9	0,3	0,3	0,3	0,2	0,8
Summa:	100						

Stärke der Fraktionen im Reichstag.

Parteien	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Konservativ	57	22	40	59	50	78	80
Reichspartei	87	33	88	57	28	28	41
Liberal	80	3	13	10	1	1	1
National-Liberal	125	155	128	99	46	50	99
Überale Vereinigung	—	—	—	—	47	—	—
Fortschritt (Frei.)	46	49	35	26	59	67	99
Centrum	68	91	98	94	100	18	32
Polen	18	14	14	14	9	7	18
Sozial-Demokraten	—	9	12	9	12	16	38
Vollspartei	—	1	4	4	10	11	38
Welsen	—	1	5	4	—	—	18
Partikularisten bez. Autonom	—	1	10	11	15	15	15
Eßfößer	—	1	1	1	—	1	1
Dänen	—	1	1	—	2	—	3
Unbestimmt	—	1	1	—	—	—	—
Summa:	382	397	397	397	397	497	397

1) Hier ist Schrappe (Bülowius-Grimm.) als Sozialist gerechnet,
später nicht.
2) Durch Nachwahl Rebels auf 13 gestiegen.
3) Steig durch Stichwahl Gehers zuletzt auf 25.

Die bisherigen sozialdemokr. Abgeordneten und ihre Wahlkreise.

24

Name der Abgeordneten	1867	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Suer.								
Bebel			Glauchau-Meier. Glauchau-Meier.					
Blös.								
Böck.								
Braude								
Demmler								
Dick.								
Försterling								
Fritzsche								
Frohne								
Gaß.								
Gäter								
Grillenberger								
Hartm.								
Hartmann								
Hofmeister								
Hofmann.								
Heine								

(Glauchau-Meier.)

Dresden-Mitt.

Stettin u. Sz.

(Glauchau-Meier.)

Kleipig-Land

(Glauchau-Meier.)

Berlin 4

Sparta-Gehg.

Ghennis

Münsterberg

Göttingen-Saum.

Göttingen-Ost

Göttingen-West.

Wittstock.

Gotha

(Glauchau-Meier.)

Berlin II

Göttingen II

Göttingen I

Bremen u. St.

Göttingen-Mitte.

Bremen-Nord.

Bremen-Süd.

Bremen-West.

Bremen-Mitte.

Bremen-Nord.

Bremen-Süd.

Bremen-Mitte.

Bahl d. sozialdemokratischen Abgeordneten i. Reichstage
nach den Hauptwahlen in den einzelnen Bundesstaaten.

in	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Preußen	—	3	4	3	4	10	8
Bayern	—	—	—	—	1	2	1
Sachsen	1	6	7	6	4	5	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—
Den kleineren Staaten	—	—	—	—	1	1	—
Elsaß-Lothringen	—	—	1	—	2	6	2
Summa:	1	9	12	9	12	24	11

Biographische Notizen.

(Zur Ergänzung der Tabellen auf S. 24 u. 25).

Auer, Ignaz, früher Sattler, lebt in München; geb. 19. April 1846 in Dommerstadt b. Passau, kath.

Unterlag 1878 dem Kompromitkandidaten Schiebel; 2. März 1880 in der Nachwahl für Brack (Soz.) für den 17. Sachsischen liberalen Gegenkandidaten Leischner gewählt; unterlag 1881 dem nationalen Kandidaten als Vertreter für Glashaus-Meierane gegen denselben Kandidaten als Vertreter für Glashaus-Meierane wieder gewählt, während 1887 wiederum Leischner als Sieger aus der Urne hervorging.

Bebel, August, früher Drechslermeister, lebt in Blaustein b. Dresden; geb. 22. Februar 1840 in Köln, religiös los.

Unterlag 1881 in Dresden seinem natl. Gegenkandidaten Dr. Kandidaten Dr. Philippus, wurde aber im Juli 83 in der Nachwahl als Vertreter des 1. Hamburger Wahlkreises gewählt.

Blos, Wilhelm, Schriftsteller in Stuttgart; geb. 5. Okt. 1849 in Wertheim in Baden, Unterlag 1878 dem konservativen Gegenkandidaten März, 1887 dem Septemtalsfreunde Metzmeier.

Böck, Friedrich Louis Wilhelm, Schuhmacher und Meister in Gotha; geb. 26. April 1846 in Großbreitenbach i. Thür.,

Brack, Wilhelm, Buchhändler in Braunschweig; geb. 29. Mai 1842 daselbst, konfessionslos, † 27. April 1880.

Br. legt am 30. Dezember 1879 das Mandat für Glashaus-M.

Nieder.

Demmler, Georg Adolf, Hofbaumeister a. D. und Hof-

baurath in Schwerin; geb. 22. Dezember 1804. † 1885.

Dietz, Johann Heinrich Wilhelm, Buchdrucker und Buchhändler in Stuttgart; geb. 9. Oktober 1843 in Ulm, ev.

Försterling, Friedr. Wih. Emil, Kupferschmiedemeister

in Dresden; geb. 3. Sept. 1827 daselbst. † 10. März 1872.

Fr. legt das Mandat für Chemnitz am 5. April 1870 nieder. Grätz, Friedrich Wilhelm, z. B. in Amerika geb. 25. März 1825 in Leipzig, Dissident.

Im nord. Reichstag durch Nachwahl für Neinde vom 24. Juli 1869 ab Vertreter des 1. Düsselb. Wahlkr. Chemnitz-Mettmann.

Grohme, Karl Franz Egon, Schriftsteller, lebt in Hannover; geb. 4. Febr. 1850 in Hannover, Dissident.

Geib, August, Buchhändler in Hamburg; geb. 10. April 1842, evangel. † 1. August 1879.

Geiser, Bruno, Schriftsteller, früher Nebakteur der „Neuen Welt“ in Breslau; geb. 10. April 1846 daselbst, konfessionslos.

Gehler, Friedrich, Cigarrenfabrikant in Großenhain, geb. 12. März 1853 daselbst, Dissident.

Durch Nachwahl für Ebert (konf.) 1886—87 Vertreter des 19. Sächs. Wahlkr. Stollberg-Schneeberg.

Grillenberger, Carl, in Nürnberg; geb. 22. Febr. 1848 in Zirndorf bei Fürth, freirel.

Harn, Friedrich, Kaufmann in Ebersfeld, geb. 25. August 1844 in Beezen, ev.

Hartmann, Georg Wilhelm, Wirth in Hamburg.

Durch Nachw. für Bauer (natl.) vom 27. April 1880—81 Vertreter des 2. Hamburger Wahlkr.

Hassenpflug, Wilhelm, Schriftsteller in Dessau; geb. 19. April 1837 in Arnsberg, ev. † 3. Juli 1889.

Durch Nachw. für den natl. Kellner im nord. Wahlkr. des 6. Düsselborfer Wahlkr. Duisburg. 1877 in Altona und Berlin VI gewählt, nahm er für letzteren Wahlkreis an; diese Wahl wurde für ungültig erklärt, doch wird er im Juli 1877 wieder gewählt. 1878 unterliegt er dem fortschr. Gegenkandidaten Stob.

Durch Nachwahl für den † Melchers (Soz.) vom 18. Juli 1879—87 Vertreter für Breslau-Ost. 1884 in diesem Wahlkr. und in Berlin VI gewählt, nimmt er das Mandat für Breslau an.

Hasselmann, Wilhelm, Schriftsteller, z. B. in Amerika, geb. 25. Sept. 1844 in Bremen, Materialist.

He wurde durch Beschluss des Wiedener Kongresses vom 22. März 1880 aus der soz. Partei ausgeschlossen.

Helme, August, Schuhmachermeister in Halberstadt; geb. 11. Jan. 1842 daselbst, Dissident.

Jaeßb., Joh., Dr. med., prakt. Arzt in Königsberg i. Pr. † 6. März 1877.

als Vertreter für Leipzig-Land gewählt, lehnte das Mandat ab.

Kappell, Zimmerer in Hamburg; geb. 21. März 1844 in Berlin, ev.

Kahler, Max, Schriftsteller in Dresden; geb. 9. Mai 1855 in Tarnowitz, konfessionslos. † 29. März 1888.

Kräcker, Julius, geb. 26. Juni 1839, † 2. Okt. 1888. Vertrat seit 1881 Breslau-West.

Kühn, Schneidermeister in Langenselkau i. Schl., geb. 25. Okt. 1844, konfessionslos.

Krämer, Julius, Journalist in Worsdorf b. Leipzig.

Liebknecht, Wilhelm, Journalist in Worsdorf b. Leipzig; geb. 29. März 1826 in Gleichen.

Unterlag 1881 in dem Wahlkr. Stollberg-Schneeb. dem konf. Gegentand. Ebert, wird aber in Offenbach-Dieburg und Mainz gew. L. nimmt die Wahl für Offenbach-Dieburg an, welchen Kreis er auch 1884–87 wieder vertritt. 1887 unterlag er dort dem natl. Gegenkandidaten Böhm. Durch Nachwahl für Hasenclever (soz.) am 30. August 1888 für Berlin VI gewählt.

Meister, Heinrich Ernst August, Cigarrenarbeiter in Hannover; geb. 2. Okt. 1842 in Hilleshöim, eb.

Mende, Fritz, Justiz in Homburg v. d. S.; geb. 26. Okt. 1834. † 5. Juli 1879.

Durch Nachw. für Sachse (Bundest. Konf.) im nordb. Reichst. von Mitte März 1869 ab Vertr. des 9. Sächsischen Wahlkreises Freiberg-Deberan.

Most, Soh., Buchhändler, jetzt in Amerika; geb. 5. Febr. 1846 in Augsburg, Materialist.

Motteler, Julius, in London; geb. 18. Juni 1838, Disp. Pfauküch, Wilhelm, Tischler geb. 28. Nov. 1841 zu Kassel, ref.

Neimer, Otto, Cigarrenarb. in Altona; geb. 26. Mai 1841 Int. †.

Neinße, Peter Adolf, Dr. med. Sanitätsratsh. u. prakt. Arzt in Berlin; geb. 7. April 1818 in Königsberg i. Pr.

Im nordb. Reichstag Vertreter des 1. Dithmarsch. Wahlkreises Dennew-Mettmann. Er legt das Mandat am 19. Juni 1868 nieder.

Neinders, Max Peter, Photograph in Breslau. † 22. Mai 1879.

Nittinghausen, Moritz, Schriftst. in Köln; geb. 22. Nov. 1814 in Hückeswagen, Freib.

Nödiger, Carl Hugo, Holzbildhauer in Gera; geb. 9. Febr. 1850 in Stenditz bei Leipzig, Disssident.

Sabot, Adolf, Lehrer, früher in Frankfurt a. M.; geb. 26. Sept. 1841, konfessionslos.

Schumacher, Georg, Leberhändler in Solingen; geb. 31. Oktober 1844 in Köln, rellgionslos.

v. Schweizer, Joh. Bapt., Dr. jur., Schriftst. in Berlin; geb. 12. Juli 1837 in Frankfurt a. M. † 28. Juli 1875.

Singer, Paul, Kaufmann in Berlin; geb. 16. Jan. 1844 dasselbst, mos.

Stolle, Carl Wilhelm, Gärtner und Gastwirth in Gesan bei Glauchau; geb. 19. Dezember 1842 in Frankenhausen bei Grimmaischen, freirel.

Bahlkeich, Karl Julius, Schuhmacher, z. B. in Amerika; geb. 30. Dez. 1839 in Leipzig, deutsch-kath.

Bierek, Louis, Journalist in München; geb. 21. März 1851 in Berlin, konfessionslos.

v. Vollmar, Georg Heinrich, Schriftsteller in München; geb. 7. März 1850 dasselbt.

Wiemer, Philipp, Kaufmann in Nürnberg; geb. 17. Jan. 1849 daf., Disssident.

1884–87 durch Nachwahl für den doppelt gewählten Soz.-Blos für Neukr. L.

Auflistung.

Das Reichswahlsystem.

Die Verfassung des deutschen Reiches (und früher des Norddeutschen Bundes) bestimmt über Wahlen weiter nichts, als

dass der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen soll,

dass Beante seines Urlaubs zum Eintritt in denselben bedürfen, und

dass, wenn ein Mitglied des Reichstags ein beflocktes Staatsamt annimmt oder in denselben auftritt, es sich einer Neuwahl zu unterwerfen hat.

Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und das dazu erlassene Reglement des Reichskanzlers vom 28. Mai 1870 bestimmten dagegen alles Nähere.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden norddeutschen Reichstag (1867) zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt, aber in jedem Bundesstaat mindestens einer, auch wenn die Gesamtbevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht.

Dennach beträgt die Gesamtzahl der Abgeordneten 297.

Davon kommen Abgeordnete auf

Preußen	236	Sachsen-Weimar	3
Bayern	48	Oldenburg	3
Sachsen	28	Braunschweig	3
Württemberg	17	Hamburg	3
Elbs-Lothringen	15	Sachsen-Meiningen	2
Baden	14	Sachsen-Gotha-Gotha	2
Hessen	9	Württemberg	2
Mecklenburg-Schwerin	6		

und auf alle übrigen Bundesstaaten je ein Abgeordneter.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung soll nach § 5 des Wahlgesetzes durch Gesetz bestimmt werden. Ein derartiges Gesetz ist aber bis heute nicht erlassen, sodass die meisten Wahlkreise immer weiter über 100 000 Einwohner hinaus-

gewachsen sind. Es betrug die mittlere Bevölkerungszahl eines Wahlkreises im Durchschnitt aller Wahlkreise nach der Volkszählung von 1871. . . . 103 800

" " " 1875. . . . 107 626

" " " 1880. . . . 113 940

" " " 1885. . . . 118 024

Das wäre weiter nicht bedenklich, wenn alle Wahlkreise sich in gleichem Maße an Einwohnerzahl vermehrt hätten, wenn also überall statt wie früher auf 100000 auf 118- oder 125 000 Einwohner das Recht käme, einen Abgeordneten zu wählen. Die verschiedenen Kreise sind aber bekanntlich ganz verschieden gewachsen, die Großstädte rapid, die Landbezirke sehr langsam oder gar nicht, sodass ehemals gleiche Wahlkreise heute mitunter ungeheure Abstände von einander zeigen. So hatten Einwohner

	die rein städtischen Wahlkreise	die Wahl- kreise mit gr. Städten	die Wahlkreise ohne große Städte
nach der Volkszählung von 1871	115 606	111 501	100 650
" " " 1875	180 526	121 828	102 289
" " " 1880	147 788	129 879	106 190
" " " 1885	165 875	136 165	107 073

Man sieht, wie hierdurch die sich rasch entwickelnden größeren Städte, die Spalten des Fortschrittes und die Mittelpunkte der Intelligenz, künftig in ihrem Einfluss zurückgedrängt worden sind gegenüber dem stabileren, städtischen flachen Lande: 1885 bereits hätten erst nahezu 166 000 Einwohner der Großstädte dasselbe Recht gehabt wie 107 000 Bewohner von Kreisen ohne starkes städtisches Element.

Die mittlere Wählerzahl (Zahl der Wahlberechtigten) spiegelt dieselben Verhältnisse wieder. Sie betrug nämlich:

bei den Wahlen von	im Durch- schnitt 1/4, Wahlkreise	in den rein städtischen Wahlkreisen	in den Wahl- kreisen mit gr. Städten	in den Wahl- kreisen ohne große Städte
1871	20 090	21 751	21 549	19 656
1874	21 470	22 858	24 089	20 881
1877	22 527	25 846	25 727	21 411
1878	22 993	27 922	26 301	21 734
1881	22 898	29 256	26 242	21 927
1884	23 635	33 758	27 899	21 647
1887	24 609	36 505	28 327	22 202

Die Zeit ist dennoch gar nicht mehr so fern, wo auf dem Lande und in den Bezirken ohne große Städte halb soviel Wahlberechtigten wie in den großen Städten doch derselbe Einfluss auf das Wahlergebnis zusteht.

Da gerade die Sozialdemokratie in den großen Industriezentren wurzelt, so erklärt sich hieraus mit die geringe Zahl ihrer Abgeordneten im Verhältnis zu den sozialdemokratischen Stimmen. (Vergl. S. 20).

Doch kehren wir zur Schilderung des Wahlsystems selber zurück.*)

Sollen die allgemeinen Wahlen erfolgen, so bestimmt das Bundespräsidium (der Kaiser) den Tag hierzu, welcher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird. Die zuständigen Behörden ernennen hierauf für jeden der mehreren Wahlbezirke des Wahlkreises einen Wahlvorsteher. Zum Wahlvorsteher wird in der Regel der erste Kommunalbeamte des Wahlbezirks ernannt.

In jeder Gemeinde stellt nun der Gemeindevorstand für jeden Wahlbezirk eine Liste, die **Wählerliste**, auf, in welche alle in dem Bezirk wohnenden Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahlterminus zu Federmanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Angabe des Lokals in welchem die Auslegung stattfindet, sowie unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen.

Wer nun die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, sei es, daß er in derselben nicht aufgenommen ist, oder daß Andere, zur Wahl nicht Berechtigte darin aufgenommen sind, der muß seine Einsprache binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei derjenigen Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anbringen. Das kann gleich mündlich zu Protokoll geschehen.

Innenhalb weiterer 14 Tage müssen die Einsprüche zustimmend oder ablehnend erledigt sein, dann werden die Listen geschlossen.

*.) Wir folgen hier zum Theil der Darstellung von Clemens Freyer, der deutsche Reichstag. Berlin 1888.

Nur die in die Listen Aufgenommenen werden zur Wahl zugelassen, jeder an sich Wahlberechtigte dagegen wird zurückgewiesen, wenn er in der Liste nicht aufgenommen ist.

Die Wahlhandlung, welche wie die Ermittlung des Wahlergebnisses, öffentlich ist, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Im Wahllokal ist der Tisch, an welchem Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer ihren Platz haben, so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird die zur Aufnahme der Wahlzettel bestimmte Wahlurne gestellt. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt nun an den Tisch, nennt Namen und Wohnung und überliest, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste gefunden hat, seinen Stimmzettel — zusammengefaltet, sobald der gedruckte oder geschriebene Name verdeckt ist — dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in die Urne legt. Der Protokollführer vermerkt sodann die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der betreffenden Rubrik der Wählerliste, in der Regel mittels eines Kreuzzeichens.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen, auch nicht unterschrieben, ferner nicht mit irgend welchen Besmerkungen versehen werden. Natürlich darf auch jeder Stimmzettel nur einen Namen erhalten. (Vergl. auch unten: Stimmzettel).

Stimmzettel, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ungültig.

Unmittelbar nach Schluß der Wahl wird die Zahl der erschienenen Wähler festgestellt, welcher natürlich die Zahl der aus der Urne genommenen Stimmzettel entsprechen muß. (Über eine etwa sich ergebende Verschiedenheit wird das zur Aufklärung Dienstliche im Protokoll angegeben). Darauf werden die Stimmzettel geöffnet, die darauf stehenden Namen laut genannt und die Ergebnisse für den Bezirk werden in das Wahlprotokoll eingetragen. Jeder Wahlvorsteher sendet sodann letzteres mit allen dazu gehörigen Schriftstücken ungefümt an den Wahlkommissar

befürt offizieller Ermittlung des Wahlergebnisses, daß natürlich schon vorher, wenn auch nicht mit amtlicher Gültigkeit, aus den Ergebnissen der einzelnen Bezirke des Kreises zusammengestellt werden kann.

Der Wahlkommissar beruft auf den vierten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt als Beisitzer. Außerdem ist ein Protokollführer zu zuziehen. In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgeschen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Es wird festgestellt zunächst die Zahl der Wahlberechtigten, sodann die Zahl der Wähler, d. h. derjenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben, hierauf die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und schließlich, wie sich die gültigen Stimmen auf die einzelnen Kandidaten verteilen.

Hat sich nun auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, d. h. hat er mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Ist dies nicht der Fall, so kommen diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt, zur engeren (Stich-)Wahl.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet event. das Los darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

Bei der Stichwahl sind alle Stimmen, die auf andere als die beiden, zur engeren Wahl gekommenen Kandidaten abgegeben werden, ungültig. Falls bei der engeren Wahl Stimmengleichheit eintritt, so entscheidet das Los.

Eine Neuwahl findet statt, wenn die Wahl (wegen Doppelwahl, Verhinderung u. s. w.) abgelehnt oder vom Reichstag für ungültig erklärt wird, eine Erstwahl dann, wenn Mitglieder des Reichstages im Laufe der Legislaturperioden ausscheiden.

Die Wahlankündigungen oder Einsprachen, auch Wahlproteste genannt, müssen innerhalb 10 Tagen

nach Größnung des Reichstages an das Bureau
des Reichstags eingereicht werden.

Große Verstöße werden strafrechtlich geahndet. (Siehe weiter unten S. 35).

Dass die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorkommenisse von der Partei bezw. ihren Wahlkomitees sorgfältig registriert werden müssen, versteht sich von selbst. Hierüber macht das sozialdemokratische Centralwahlkomitee zur rechten Zeit alles in den Arbeiterblättern bekannt.

Was sich jeder einzelne Wähler vor dem
Wahlgang einzuprägen muss.

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat, in dem Bezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Es ist also ganz gleich, ob er selbstständig ist oder nicht, ob er eigene Wohnung hat oder nur bei anderen einwohnt, ob er in Lohn und Brod eines Anderen steht.

Einladungen werden nicht versandt, jeder über 25 Jahr alte muss uneingeladen nach seinem Wahllokal kommen. Jeder muss in dem Wahllokal wählen, welches für den Bezirk bestimmt ist, in dem seine Wohnung bei Aufstellung der Wählerlisten lag (Vergl. S. 31 "Wählerlisten").

Die Bezirke mit den Wahllokalen werden vorher (durch Zeitungen, öffentliche Anschläge u. s. w.) genügend bekannt gemacht. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Nach 6 Uhr dürfen keine Stimmenzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmenzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, geschrieben oder gedruckt, zu versehen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt seine Wohnung, Straße und Hausnummer, an.

Es ist stets gut, eine Begutimation mit in das Wahllokal zu bringen.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmenzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische liegende Gefäß legt.

Der Stimmenzettel muss derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Die Wahl ist eine geheime. Niemand hat das Recht, zu fragen, wen man wählen will oder wen man gewählt habe.

Ein Wodruck aller Wahlbestimmungen (Wahlgesetz und Reglement) ist im Wahllokal auszulegen. Jeder also, der aus irgendeinem Grunde zurückgewiesen wird, kann sich sofort überzeugen, ob das gesetzlich berechtigt war.

Bon jedem Übergriff ist sofort dem Wahlkomitee der Partei Mitteilung zu machen.

Das Sitzen im Wahllokal und das Notiren der Abstimmenden darf Niemand untersagt werden.

Das Wahlrecht muß stets in Person ausgeübt werden; niemand kann sich vertreten lassen.

Näheres über die Stimmenzettel.

Ungültig sind:

1. Stimmenzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem unkennerkenbarem Kennzeichen versehen sind.
2. Stimmenzettel, welche keinen lesbaren Namen enthalten.
3. Stimmenzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
4. Stimmenzettel, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet ist.
5. Stimmenzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wird dem Wähler etwa von einem Vorgesetzten oder sonstwie ein Stimmenzettel aufgedrängt, so kann er sich dadurch helfen, daß er den darauf gedruckten Namen durchstreicht und einen anderen, also den von ihm gewünschten Namen darauf schreibt.

Solche Zettel haben nach einem Beschluss der Wahlprüfungskommission des Reichstages volle Gültigkeit. Selbstverständlich muss der Name des zu Wählenden deutlich geschrieben und die Bezeichnung des letzteren so genau sein, daß die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist.

Läßt euch nicht von Unternehmern und Geldlenten beeinflussen!

Die Paragraphen 107 und 109 des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

S 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer unsabaren Handlung verhindert,

in Ausübung seiner staatsbürgerschen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

S 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Wahl zum Reichstag ist eine geheime. Niemand hat das Recht, zu fragen, wen man wählen wolle oder wen man gewählt habe. Deshalb darf auch Niemand Furcht haben vor seinem sogenannten Brotherrn.

Es ist Pflicht des einzelnen Wählers, jede ungefährliche Wahlbeeinflussung dem Wahlkomitee mitzuteilen.

Sozialdemokratische Stimmzettel dürfen nicht konfisziert werden.

Nach einem Erlass des preuß. Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten v. vom 15. Oktober 1884 sollen Stimmzettel für öffentliche Wahlen, welche im Wege der Bervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze zu gelten haben.

„Schon aus diesem Grunde würde nunmehr“ — heißt es in dem Erlass — eine Beschlagnahme von Stimmzetteln mit dem Namen eines sozialdemokratischen Kandidaten nach § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, wie solche bei den letzten Reichstagswahlen von einzelnen Behörden verfügt worden sind, für unzulässig zu erachten sein.“

Bergl. auch S. 8.
